

Bebauungsplan Nr. 60 "Gewerbearrondierung Tränkeweg"
Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2008

Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree
 Fachgruppe Stadtplanung
 Stand 20.2.2009

1

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
1	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hangelsberg Hangelsberg, 27.1.2009	Forst	Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 60 erstreckt sich auf die Flurstücke in der Gemarkung Fürstenwalde (Flur 151, Flurstück 322 und Flur 158, Flurstück 352) mit einer Waldfläche von 9.759 m ² . Gemäß § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. S. 137). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. S. 367) darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauerhaft umgewandelt werden. Entsprechend der vorliegenden Planungsunterlagen ist eine Nutzungsartenänderung auf der vorhandenen Waldfläche von 9.759 m ² vorgesehen. Die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz und Erholungsfunktionen des Waldes sind in einem noch festzulegenden Verhältnis auszugleichen. Als Ersatzmaßnahme wird eine Erstaufforstung in noch festzulegender Flächengröße gefordert. Die im B-Plan unter Punkt 2.5.3 benannten Kompensationsmaßnahmen für den Waldverlust werden durch die Forstbehörde als Ersatzmaßnahme nicht anerkannt. Weitere forstfachliche Einwände werden durch die Forstbehörde zum B-Plan Nr. 60 nicht erhoben.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Berichtigung des Flächennutzungsplans (Gewerbe- fläche und Grünfläche statt bisher Waldfläche) wird Planungsrecht für die beabsichtigte Gewerbe- arrondierung geschaffen. Es ist bekannt, dass die vorge- sehenen naturschutzrechtlichen Kompensations- maßnahmen nicht auf die für eine Waldumwandlung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ange- rechnet werden können. Die Genehmigung zur Waldumwandlung muss nach der Inkraftsetzung des Bebauungsplans mit gleich- zeitiger Berichtigung des Flächennutzungsplans durch den Vorhabenträger beantragt werden. Die- sem obliegt auch die Umsetzung der Ersatzmaß- nahmen, die der Landesbetrieb Forst fordern wird.
2	Brandenburgisches Landes- amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmu- seum, Abt. Bodendenkmal- pflege Frankfurt (Oder), 7.1.2009	Bodendenkmal- pflege	Keine grundsätzlichen Bedenken. Mit dem Vorhandensein bisher unentdeckter Boden- denkmale ist zu rechnen. Hinweise auf das vorgeschriebene Vorgehen bei Ent- deckung von Bodendenkmalen.	Abwägung entfällt. Der Plan und die Begründung werden um einen Hinweis zum Bodendenkmalschutz ergänzt.
3	Landesumweltamt, Regional- abteilung Ost Frankfurt (Oder), 10.2.2009	Immissionsschutz	Der Planung stehen keine immissionsschutzrechtli- chen Belange entgegen. Nach § 50 Bundesimmissi- onsschutzgesetz (BImSchG) sind im Rahmen der	Abwägung entfällt.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Bezogen auf den konkreten Standort sowie die beabsichtigte Nutzung und insbesondere die geplanten Einschränkungen sind in vorliegender Planung immissionsschutzrechtliche Belange zwar berührt, aber ausreichend geregelt.	
		Wasserwirtschaft	Keine grundlegenden Einwände oder Bedenken.	Abwägung entfällt.
		Naturschutz	Die Verbote des § 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten erst auf der Ebene der Zulassung des einzelnen baulichen Vorhabens. Sollten die auf dem Bebauungsplan basierenden Vorhaben wegen eines Verbots nach § 42 Abs. 1 BNatSchG jedoch nicht genehmigungsfähig sein, stellt sich der Bebauungsplan in einem solchen Fall als vollzugsunfähig und damit unwirksam dar. Die Gemeinde muss daher bereits auf der Planungsebene die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG behandeln und die Möglichkeit der Lösung von Konflikten aufzeigen. Andernfalls bedarf es einer Ausnahme bzw. der Inaussichtstellung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG von den Verboten des § 42 BNatSchG durch die zuständige Behörde. Inwieweit artenschutzrechtliche Belange von der Planung konkret berührt werden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Jedoch wurden zahlreiche Baumhöhlen vorgefunden, welche Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 42 BNatSchG sein können. Es muss daher geprüft werden, ob besonders oder streng geschützte Arten von dem Planvorhaben betroffen sind.	Der Stellungnahme wird entsprochen. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG ist z.T. im vorliegenden naturschutzrechtlichen Gutachten dargestellt, z.T. durch eine ergänzende Begutachtung der Baumhöhlen belegt. Die Stadt Fürstenwalde wird beim Landesumweltamt die verbindliche Inaussichtstellung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG beantragen. Erst wenn diese vorliegt, wird der Bebauungsplan in Kraft gesetzt. Die Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des Artenschutzes muss nach der Inkraftsetzung des Bebauungsplans durch den Vorhabenträger beantragt werden. Diesem obliegt auch die Umsetzung der Ersatzmaßnahmen, die das Landesumweltamt fordern wird.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			Um die Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung sicherzustellen, sollte eine aktuelle Erfassung der im Eingriffsgebiet vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten vorgenommen werden. Nach Erstellung der Gutachten ist zu prüfen, ob die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes gewährleistet ist. Anderenfalls ist eine spätere Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes möglicherweise gefährdet. Darüber hinaus wird empfohlen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen. Dies könnten bspw. die Umsetzung von Ameisenhaufen und die Fällung von Bäumen außerhalb der Brutperiode sein.	
4	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen, 7.1.2009	Kampfmittel	Keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln. Hinweise auf das vorgeschriebene Vorgehen bei Entdeckung von Kampfmitteln.	Abwägung entfällt.
5	Landkreis Oder-Spree, Beeskow, 22.1.2009			
5.1	Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde		Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
5.2	Umweltamt, Untere Wasserbehörde		Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
5.3	Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde	Kompensation von Eingriffen	Die Freigabe eines Teiles der Binnendüne und Umwandlung in eine Baufläche führt zu einem Verlust einer innerörtlichen Waldfläche, die zugleich eine ortsbildprägende öffentliche Grünfläche darstellt. Durch die Festsetzung des verbleibenden Teils der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der überwiegende für das Ortsbild maßgebende Teil der Waldfläche wird nicht als Baufläche, sondern als private Grünfläche ausgewiesen und bleibt erhalten. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>Binnendüne als private Grünfläche wird der Vegetationsbestand erhalten, kann jedoch nicht ausreichend geschützt werden, wenn nicht weitergehende Zweckbestimmungen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen) als Festsetzungen erfolgen.</p> <p>Die Eingriffsbeschreibung und -bilanz ist in Kap. 2.5 zu unbestimmt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, Vegetationsbestand, Orts- und Landschaftsbild sowie des kartierten Tierbestandes sind im Einzelnen zu erläutern und den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüberzustellen.</p> <p>Für den Verlust der Waldfläche mit ortsbildprägender Funktion fehlt offensichtlich eine geeignete Ausgleichsmaßnahme (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes). Geeignet wäre die Schaffung oder erhebliche Aufwertung einer öffentlichen Grünfläche für die Bürger der Stadt Fürstenwalde an anderer Stelle.</p>	<p>Der Vegetationsbestand auf der privaten Grünfläche ist auch ohne weitergehende Zweckbestimmung ausreichend geschützt, da auf einer als private Grünfläche ausgewiesenen Fläche bauliche Anlagen nicht zulässig sind und durch die Pflanzbindungen (zeichnerische Festsetzung in Verbindung mit textlicher Festsetzung Nr. 6 und Pflanzliste) der Erhalt des Ortsbildes planungsrechtlich gesichert wird.</p> <p>Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Die Eingriffsbeschreibung in der Begründung zum Bebauungsplan stellt die Ergebnisse einer gesondert erstellten naturschutzrechtlichen Untersuchung (Kronenberg 2008) dar. Als Ergebnis der Behördenbeteiligung erfolgte eine weitere Begutachtung der Baumhöhlen im Hinblick auf ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten (Fledermäuse). Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter in der geforderten Detaillierung wurden damit umfassend ermittelt. Ihre Darstellung in der Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Erstellung einer Eingriffsbilanz mit Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen ist - wie in der Begründung ausgeführt - bei einem Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Verlust der Waldfläche im nördlichen Plangebietsteil ist nicht mit erheblichen Eingriffen bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes verbunden. Entlang der Langewahler Straße - der für das Orts- und Landschaftsbild maßgebenden Seite - wird der Baumbestand nur auf einem kurzen Abschnitt von</p>

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			<p>Die Ausführungen zur Kompensation des Eingriffs durch Bodenversiegelung in Kap. 2.5.3 sind lediglich eine Absichtserklärung und nicht ausreichend bestimmt. Die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans sind mit Lageplan und Erläuterung bezüglich Art und Umfang der Begründung beizufügen.</p>	<p>ca. 10 m beseitigt und bleibt im südlichen, weit überwiegender Straßenabschnitt erhalten. Gleichzeitig wird das Ortsbild durch den mit der Standorterweiterung einhergehenden, bereits erfolgten Abriss leer stehender Offizierswohnhäuser an der Langewahler Straße verbessert.</p> <p>Der Stellungnahme wird entsprochen. Die Ausführungen zur Kompensation des Eingriffs durch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches werden in der Begründung ergänzt und mit einem Lageplan dokumentiert. Es handelt sich um die Restentsiegelung auf der Teilfläche Nr. 3 der ehemaligen GUS-Liegenschaft Rudolf-Breitscheid-Straße Nord. Die in der Begründung genannten 5.000 m² Entsiegelung erfolgen durch Rückbau sämtlicher noch vorhandener Gebäude, Gebäudeteile, flächigen Versiegelungen und einer Mauer. Der Boden wird in den verdichteten Bereichen aufgelockert und der natürlichen Sukzession überlassen.</p>
5.4	<p>Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Bauleitplanung</p>	<p>Höchstmaßfestsetzungen für bauliche Anlagen</p>	<p>Mit den getroffenen Festsetzungen zur GRZ und GFZ wird das Ausmaß der baulichen Nutzung in Form der nutzbaren Baumasse bestimmt. Die Höhenentwicklung ist durch diese Festsetzungen nicht begrenzt. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (zweigeschossige Wohnbebauung südwestlich der Langewahler Straße, an das Plangebiet angrenzender Baumbestand) sollte die Stadt eine Beschränkung der zulässigen Höhe festsetzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Festsetzung zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist entbehrlich, da nur auf einem sehr kurzen Abschnitt unmittelbar an der Langewahler Straße gebaut werden darf und die Höhe baulicher Anlagen hier durch die Abstandsvorschriften der Bauordnung begrenzt wird. Bei baulichen Anlagen im rückwärtigen Bereich und am Tränkeweg ist der Belang Orts- und Landschaftsbild angesichts der heterogenen Bebauung in der Umgebung nachrangig gegenüber den Möglichkeiten, das Baugebiet ohne Höhenbegrenzung gewerblich nutzen zu können.</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
		Private Grünfläche	Bei der Festsetzung von Grünflächen ist deren Zweckbestimmung anzugeben. Auch wenn lediglich die Anlage einer begrünten Fläche geplant ist, sollte der Charakter der Fläche konkreter angegeben werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung einer privaten Grünfläche ist ausreichend. Durch die Pflanzbindungen in Verbindung mit der textlichen Festsetzung Nr. 6 und der Pflanzliste ist auch der Charakter der Fläche hinreichend bestimmt.
5.5	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisentwicklung und Investitionsförderung, FB Wirtschaftsförderung	Wirtschaftsförderung	Planung wird befürwortet, trägt zur bedarfsgerechten Entwicklung des Gewerbegebietes Tränkeweg bei.	Abwägung entfällt.
5.6	Amt für Kreisentwicklung, SG Kreisliche Infrastruktur	Kreisliche Infrastruktur	Keine Einwendungen.	Abwägung entfällt.
5.7	Straßenverkehrsamt	Straßenplanung	Keine Einwände. Hinweis zur Einbeziehung des Straßenverkehrsamtes in die weiteren Planungen, insbesondere bei Grundstückszufahrten im Bereich Langewahler Straße und Tränkeweg.	Abwägung entfällt.
5.8	Bauordnungsamt, Technische Bauaufsicht	Höchstmaßfestsetzungen für bauliche Anlagen	Da Geschosshöhen nicht definiert sind, sollte eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Festsetzung zur Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen ist entbehrlich, da nur auf einem sehr kurzen Abschnitt unmittelbar an der Langewahler Straße gebaut werden darf und die Höhe baulicher Anlagen hier durch die Abstandsvorschriften der Bauordnung begrenzt wird. Bei baulichen Anlagen im rückwärtigen Bereich und am Tränkeweg soll eine gewerbliche Nutzung ohne Höhenbegrenzung ermöglicht werden. (siehe auch Pkt. 5.4)
5.9	Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde	Bodendenkmalpflege	Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt bzw. es werden aufgrund der topografischen Situation Boden-	Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen. Auf telefonische Nachfrage teilte Frau Arndt am

Bebauungsplan Nr. 60 "Gewerbearrondierung Tränkeweg"**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.12.2008**

Übersicht der Stellungnahmen und Hinweise mit den Ergebnissen der Prüfung und Abwägung

Stadt Fürstenwalde/Spree

Fachgruppe Stadtplanung

Stand 20.2.2009

7

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			denkmale begründet vermutet. Deshalb sind Termine für Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vorher der Denkmalbehörde bekannt zu geben. Hinweise auf das vorgeschriebene Vorgehen bei Entdeckung von Bodendenkmalen.	20.2.2009 mit, dass im Plangebiet ein begründeter Verdacht für Bodendenkmale besteht, aber keine Bodendenkmale bekannt sind. Somit ist keine Planänderung oder -ergänzung erforderlich, aber die Hinweise auf dem Bebauungsplan und in der Begründung werden um einen Hinweis zum Bodendenkmalschutz ergänzt.
5.10	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung	Abfallentsorgung	Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde wird dem Vorhaben zugestimmt. Hinweise zu Details der Abfallentsorgung.	Abwägung entfällt.
6	Gemeinde Grünheide, Bauamt Grünheide, 21.1.2009	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
7	Amt Odervorland, Bauamt Briesen/Mark, 23.1.2009	Nachbargemeinde	Keine Einwendung.	Abwägung entfällt.
8	Amt Scharmützelsee, Bauamt Bad Saarow, 7.1.2009	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Abwägung entfällt.
9	Amt Spreenhagen, Bauamt Spreenhagen	Nachbargemeinde	Keine Stellungnahme.	Prüfung entfällt.
10	Gemeinde Steinhöfel, Bauamt Steinhöfel, 5.1.2009	Nachbargemeinde	Keine Äußerung.	Prüfung entfällt.
11	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5 Frankfurt (Oder), 12.1.2009	Raumordnung	Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.	Abwägung entfällt.
12	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow, 6.1.2009	Raumordnung	Der aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fürstenwalde/Spree entwickelte Bebauungsplan Nr. 60 ist an die Ziele, Grundsätze und sons-	Abwägung entfällt.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
13	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam, 19.1.2009	Naturschutz	<p>tigen Erfordernisse der Raumordnung angepasst.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme vom Juni 2008 zur 13. Flächennutzungsplanänderung gilt sinngemäß auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 60:</p> <p>Die Umwandlung der derzeitigen SPE-Fläche in Gewerbe- und Grünfläche bedeutet einen weiteren Verlust an ökologisch wirksamer Biotopfläche. Diese Umnutzung ist mit Waldverlust und der Zerstörung einer Binnendüne (geschütztes Biotop) verbunden. Die Gewerbenutzungen rücken dadurch näher an die umgebenden Misch- und Wohnnutzungen heran. Immissionsbelastungen und Veränderungen des Kleinklimas (insbesondere durch Baumverlust) werden sich negativ auf benachbarte Nutzungen auswirken. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Erhalt der Binnendüne als ökologisch wertvoller Trockenlebensraum für eine Vielzahl von Tierarten (vor allem Insekten) zu fordern. In jedem Fall müssen hier artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen. Es ist nicht ersichtlich, warum insbesondere innerhalb der SPE-Fläche bauliche Erweiterungen notwendig sind. Statt dessen sollten im Geltungsbereich des B-Planes 14A "Gewerbe- und Industriekomplex am Tränkeweg" Erweiterungsabsichten geprüft werden. Die Inanspruchnahme ökologisch wertvoller und ortsprägender Flächen für eine Überbauung sollte nur bei ausreichender Begründung genehmigt werden. Dies entspricht auch den Grundsätzen des BauGB und der Umweltgesetzgebung (sparsamer Umgang mit Grund und Boden und Vermeidungsgrundsatz).</p> <p>Gefordert werden die Erstellung eines Grünordnungsplanes sowie einzelne Bestandsgutachten zu faunisti-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Eingriff aufgrund des Verlustes an ökologisch wirksamer Biotopfläche wird mit den vorgesehenen Maßnahmen außerhalb des Plangebiets kompensiert. Ein Schutzstatus des Plangebiets als geschütztes Biotop gemäß § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) liegt laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 16.6.2008 nicht vor.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Erweiterung der Gewerbenutzung laut Stellungnahme des Landesumweltamtes (vgl. Pkt. 3) nicht entgegen.</p> <p>Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt durch gesonderte Fachgutachten zu den relevanten Artengruppen (vgl. Pkt. 5.3). Die aufgrund der Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten erforderliche Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG bzw. deren verbindliche Inaussichtstellung wird beim Landesumweltamt beantragt. Erst nach deren Vorliegen soll der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden. Damit sind alle relevanten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt, so dass die zusätzliche Erstellung eines Grünordnungsplanes nicht erforderlich ist.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes ist es, einem ansässigen</p>

lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
			schen Vorkommen (z.B. Bienen/Hummeln, Heuschrecken, Laufkäfer). Der Baumbestand mit seinen Höhlungen ist auf mögliche Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und Käfern zu untersuchen.	Gewerbebetrieb am Tränkeweg die Möglichkeit zu geben, sich an seinem Standort zu erweitern und ihn dadurch längerfristig zu sichern. Anderweitige Planungsmöglichkeiten stehen daher nicht zur Verfügung.
14	Deutscher Wetterdienst Potsdam, 15.1.2009	Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes	Keine Einwände.	Abwägung entfällt.
15	Wehrbereichsverwaltung Ost Strausberg, 9.1.2009	Belange der Bundeswehr	Belange nicht berührt, keine Einwände.	Abwägung entfällt.
16	Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg Frankfurt (Oder), 29.1.2009	Gewerbe	Keine Einwendungen.	Abwägung entfällt.
17	EWE Netz GmbH Bezirksmeisterei Fürstenwalde, 23.12.2008	Erdgasversorgung	Keine Einwände. Gegenwärtig im Bereich des Plangebiets keine Maßnahmen geplant.	Abwägung entfällt.
18	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland Fürstenwalde, 13.1.2009	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	Keine Einwände. Die Ver- und Entsorgung ist gesichert. Am Rande des Plangebiets befinden sich Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes.	Abwägung entfällt.
19	Deutsche Telekom AG Netzproduktion GmbH Stahnsdorf, 22.1.2009	Telekommunikationslinien	Im Plangebiet befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG. Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Plangebiet wird durch die öffentlichen Straßen Langewahler Straße und Tränkeweg erschlossen. Diese sind breit genug, um dort Telekommunikationslinien verlegen zu können. Der für die Begründung gewünschte Hinweis ist deshalb entbehrlich.

Ifd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Datum der Stellungnahme	Schlagwort	Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung
20	E.ON edis AG Regionalbereich Oderland-Spree Fürstenwalde, 5.1.2009	Stromversorgung	In der Gewerbegebietsfläche GE2 und in der Straßenverkehrsfläche befinden sich elektrische Versorgungsleitungen, die beachtet werden müssen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf telefonische Nachfrage teilte Herr Lange am 20.2.2009 mit, dass die im Plangebiet auf dem Grundstück liegenden Leitungen nur der Versorgung des Grundstücksnutzers und nicht der Versorgung anderer Grundstücke dienen. Eine öffentlich-rechtliche Sicherung im Bebauungsplan ist somit entbehrlich.